

**Postzustellung**

Bitburger Braugruppe GmbH  
Römermauer 3  
54634 Bitburg

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-5200  
post-  
stelle24@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

19.11.2024

**Mein Aktenzeichen**  
24/03/5.1/2024/0135  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Rudolf Lauer  
Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 4601-5243  
0651 4601-5200

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Genehmigungsbedürftige Brauerei nach Nr. 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschließlich einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage nach Nr. 1.2.3.1 / 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort 54634 Bitburg, Südring (Werk Süd)

**Anordnung**

Aufgrund der §§ 17 und 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050), der Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 10.11.2023 und der 44. Verordnung zur Durchführung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert am 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801), wird für die oben angegebene Anlage nach vorheriger Anhörung folgendes angeordnet:

1/10

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Ostallee Parkhaus  
"Alleencenter"

1. Beim Betrieb der Dampfkesselanlagen 1 (Nr. 22366) und 2 (Nr. 23367) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Erdgasbetrieb folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid); angegeben als Schwefeldioxid <sup>1</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 Prozent.

**Hinweis:** Die Kombination der Einzelfeuerungen (Dampfkesselanlagen 1 und 2) stellt eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV dar, für die die Aggregationsregel gemäß § 4 der 44. BImSchV anzuwenden ist.

2. Beim Betrieb der Dampfkesselanlage 1 dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Mischgasbetrieb (Erdgas/Klärgas-Verhältnis 4:1) folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid	0,128 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid); angegeben als Schwefeldioxid	42 mg/m <sup>3</sup>

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 Prozent.

---

<sup>1</sup> Die Anforderung gilt für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

3. Beim Betrieb Dampfkesselanlage 2 dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Heizölbetrieb folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid <sup>2</sup>	0,17 g/m <sup>3</sup>

Bei Einsatz von Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 darf die Rußzahl den Wert 1 nicht überschreiten. Die Abgase müssen soweit frei von Ölderivaten sein, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 Prozent.

4. Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 2 und 3) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Erdgasbetrieb folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m <sup>3</sup> <b>bis 31.12.2028</b>	0,1 g/m <sup>3</sup> <b>ab 01.01.2029</b>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid <sup>3</sup>	9 mg/m <sup>3</sup>	
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>	
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m <sup>3</sup>	

<sup>2</sup> Sofern die Anlage im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 300 Betriebsstunden jährlich mit Heizöl betrieben wird, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Anforderung gilt für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

Ammoniak (Grenzwert gilt nur bei Betrieb einer SCR-/SNCR-Anlage)	30 mg/m <sup>3</sup>
--	----------------------

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 Prozent.

5. Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (BHKW 1) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Erdgasbetrieb:

Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m <sup>3</sup> <b>bis 31.12.2028</b>	0,1 g/m <sup>3</sup> <b>ab 01.01.2029</b>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid <sup>4</sup>	9 mg/m <sup>3</sup>	
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>	
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m <sup>3</sup>	
Ammoniak (Grenzwert gilt nur bei Betrieb einer SCR-/SNCR-Anlage)	30 mg/m <sup>3</sup>	

Klärgasbetrieb:

Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,09 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die Anforderung gilt für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m <sup>3</sup>
---	----------------------

Die Massenkonzentrationen beziehen sich jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 Prozent.

6. Die unter Nr. 1 bis 5 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen gelten soweit keine abweichende Frist angegeben ist ab dem 01.01.2025.
7. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenmonoxid im Abgas der Dampfkesselanlagen 1 und 2 beim Erdgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen.

Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind die Emissionen an Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid) im Abgas der Dampfkesselanlagen 1 und 2 beim Erdgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen<sup>5</sup>.

8. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind die Emissionen an Gesamtstaub, Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid), Kohlenmonoxid und Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid) im Abgas der Dampfkesselanlage 1 beim Mischgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen.
9. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenmonoxid sowie die Rußzahl im Abgas der Dampfkesselanlage 2 beim Heizölbetrieb durch Messung feststellen zu lassen.
10. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid unter Nr. 4 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, im Abgas der Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 2 und 3) beim Erdgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Die Messung zur Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden kann entfallen, sofern ausschließlich Erdgas eingesetzt wird, das den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

<sup>6</sup> Die Messung zur Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden kann entfallen, sofern ausschließlich Erdgas eingesetzt wird, das den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für

11. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid unter Nr. 5 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, im Abgas der Verbrennungsmotoranlage (BHKW 1) beim Erdgasbetrieb und beim Klärgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen<sup>7</sup>.
12. Bei den Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1, 2 und 3), die jeweils mit einem Oxidationskatalysator ausgestattet sind, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen. Dabei sind die Anforderungen des VDMA-Einheitsblatts 6299 (Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen) zu berücksichtigen.
13. Bei den Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1, 2 und 3) handelt es sich um Magergasmotoren. Nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV sind bei Magergasmotoren die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO<sub>x</sub>-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen. Die NO<sub>x</sub>-Sensoren müssen die Anforderungen des VDMA-Einheitsblatts 6299 (Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen) erfüllen.

Hinweis:

Die Anforderungen nach Nr. 12 und 13 gelten mit Inkrafttreten der 44. BImSchV auch für Bestandsanlagen ohne Übergangsfristen.

14. Die im Abgas der Emissionsquellen „Malzannahme Kamin 1“, „Schroterei Kamin 1“, „Schroterei Kamin 2“ und „Schroterei Kamin 3“ enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf von **10 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

---

Gase der 2. Gasfamilie entspricht. Die Messung zur Ermittlung der Emissionen an Ammoniak ist nur bei Betrieb einer SCR-/SNCR-Anlage erforderlich)

<sup>7</sup> Die Messung zur Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden kann beim Erdgasbetrieb entfallen, sofern ausschließlich Erdgas eingesetzt wird, das den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht. Die Messung zur Ermittlung der Emissionen an Ammoniak ist nur bei Betrieb einer SCR-/SNCR-Anlage erforderlich)

15. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) im Abgas der Emissionsquellen „Malzannahme Kamin 1“, „Schroterei Kamin 1“, „Schroterei Kamin 2“ und „Schroterei Kamin 3“ durch Messung feststellen zu lassen.
16. Die unter Nr. 7 - 11 und Nr. 15 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsmessungen sind von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, durchzuführen. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Während jeder Einzelmessung muss die jeweilige Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übersenden. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Soweit die Messberichte in elektronischer Form vorliegen, wird um Übersendung der Berichte als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [Poststelle24@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24@sgdnord.rlp.de) gebeten.

### **Begründung:**

Die Bitburger Braugruppe GmbH betreibt am Standort 54634 Bitburg, Südring (Werk Süd) eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Brauerei nach Nr. 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschließlich einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage (Nr. 1.2.3.1 / 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV). Die Anlagen wurden zuletzt mit Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 10.07.2017 (Az.: 06U160479-10) genehmigt.

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Soweit bestehende Anlagen nicht den vor genannten Anforderungen entsprechen, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG treffen. Eine Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen entsprechend § 52 Abs.1 Satz 3 BImSchG ist auch geboten, wenn der Stand der Technik fortgeschrieben wurde und neue Erkenntnisse bzw. Vorgaben einer Verwaltungsvorschrift eine Überprüfung erforderlich machen.

Zur Erfüllung der vor genannten Betreiberpflicht können daher aufgrund des § 17 BImSchG auch nach Erteilung einer Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Bei der Bewertung des Standes der Technik ist für die von Ihnen betriebene Anlage u.a. die aufgrund § 48 BImSchG erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft sowie die 44. Verordnung zur Durchführung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (44. BImSchV) heranzuziehen. Die Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie wurde am 22.11.2023 veröffentlicht und ist am 23.11.2023 in Kraft getreten. Die TA Luft 2021 wurde am 14.09.2021 veröffentlicht und ist am 01.12.2021 in Kraft getreten. Die 44. BImSchV wurde am 13.06.2019 veröffentlicht und ist am 20.06.2019 in Kraft getreten.

Mit den in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen erfolgt eine Anpassung an die Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, die TA Luft 2021 und die 44. BImSchV.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist der Erlass dieser Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anforderungen nach Nr. 1 bis 16 dieser Anordnung wurden Ihnen im Rahmen der Besprechung in Ihrem Hause am 26.08.2024 erläutert. Vor Erlass dieser Anordnung wurde Ihnen mit Schreiben vom 12.09.2024 gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.8 und 1.6.2 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**Kostenfestsetzung:**

Diese Anordnung ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Deworastr. 8, 54290 Trier  
oder Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>8</sup> an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Im Auftrag

Rudolf Lauer

---

<sup>8</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.